

**Satzung des Fördervereins Ernst-Haeckel-Haus e. V.**  
15.03.2005

**§ 1**

(NAME, SITZ, GESCHÄFTSBEREICH)

1. Die Vereinigung führt den Namen „FÖRDERVEREIN ERNST-HAECKEL-HAUS e. V.“
2. Der Sitz der Vereinigung ist Jena.
3. Die Vereinigung ist international wirksam.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister Jena unter der Nummer 133 eingetragen worden.

**§ 2**

(ZIELE UND ZWECKE DER VEREINIGUNG)

1. Anknüpfend an das Gedankengut des Vorkämpfers für den Darwinismus ERNST-HAECKEL über die Notwendigkeit der Popularisierung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse sieht der Verein seine Aufgabe in der Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Erbes sowie der Tradition der deutschen und europäischen Wissenschafts-, Geistes- und Kulturgeschichte.
2. Die Vereinigung will ihre Ziele verwirklichen durch:
  - Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches
  - fachbezogene Tagungen und Informations-Veranstaltungen,
  - Vorlesungen (Kolloquien und Exkursionen),
  - wissenschaftliche Studien und Veröffentlichungen,
  - Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung
  - Unterhaltung, Ausbau und öffentliche Nutzung der dem ERNST-HAECKEL-HAUS zugehörigen wissenschaftlichen Sammlungen,
  - Konzipierung und Durchführung von zeitweiligen Ausstellungen zur Wissenschafts-, Geistes- und Kulturgeschichte,
  - denkmalpflegerische und restauratorische Maßnahmen an den Gebäuden, Sammlungen und Archiven des ERNST-HAECKEL-HAUSES.
3. Die Vereinigung ist eigenständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

(MITGLIEDSCHAFT)

1. Der Beitritt steht jeder natürlichen und juristischen Person sowie rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinigungen frei. Die Rechte der letzteren werden jeweils von einer natürlichen Person wahrgenommen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung und durch Beschluss des Vorstandes erhoben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder bei juristischen Personen durch Liquidation oder Auflösung derselben.

4. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und bedarf einer schriftlichen Erklärung, die dem Vorstand als eingeschriebener Brief zugestellt wird.
5. Ausschluss erfolgt, wenn die Mitglieder mehr als zwei Jahre beim Jahresbeitrag im Rückstand sind.

#### § 4

##### (BEITRÄGE UND FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN)

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der ersten Mitgliederversammlung festgelegt wird und die bis zum Ende des ersten Quartals jedes Jahres zu zahlen sind.
2. Zur Beschaffung von finanziellen Mitteln kann die Vereinigung Spendenaktionen durchführen, Stiftungen, Legate und Sachspenden zur Erfüllung ihrer Ziele annehmen. Die Vereinigung kann im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes Schriften herausgeben und/oder vertreiben, die den Zielen der Vereinigung entsprechen.
3. Die Vereinigung bemüht sich um finanzielle Unterstützung durch regionale und lokale kommunalpolitische Einrichtungen (Länder, Kreise, Städte und Gemeinden).
4. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Mitglieder der Vereinigung erhalten freien Eintritt in das ERNST-HAECKEL-Memorialmuseum und zu den wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen des ERNST-HAECKEL-HAUSES (Ausstellungen, Jenaer Wissenschaftshistorische Kolloquien, Vorlesungen und Seminare). Mitglieder der Vereinigung erhalten Schriften des ERNST-HAECKEL-HAUSES, soweit sie von demselben herausgegeben wurden, zum ermäßigten Preis.

#### § 5

##### (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Vereinigung.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand nach Jena einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn es ein fünftel der Mitglieder schriftlich fordern. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher schriftlich zugestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Jahreskassen- und Prüfungsberichtes
  - Beratung mit Genehmigung des Haushaltsplaners
  - Erteilung der Entlastung für den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder
  - Benennung von Kassenprüfern
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - Auflösung der Vereinigung

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, die Änderung der Satzung und die Auflösung der Vereinigung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
5. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Es muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben sein.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6** (VORSTAND)

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Beschlüssen im Vorstand gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

## **§ 7** (AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG)

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vermögen des Fördervereins Ernst-Haeckel-Haus e. V. ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung der Vereinigung erhalten die Mitglieder keine Vermögensanteile.